Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3106

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 23003 — 1084/57

Bonn, den 18. Januar 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 165. Sitzung am 9. November 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin" ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an dem Lehrgang (§§ 9 bis 12) teilgenommen,
2. die Prüfung (§ 13) bestanden und
3. die praktische Tätigkeit (§ 14 abgeleistet haben.

(2) Die Erlaubnis kann in Ausnahmefällen auch Personen erteilt werden, die eine im Ausland erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen, wenn der Bundesminister des Innern nicht widerspricht. Die Erlaubnis kann nur im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern versagt werden.

(3) Die Erlaubnis gilt auch außerhalb des Landes, in dem sie erteilt wurde.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Bewerberin

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt oder
3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung dieses Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Bewerberin vorher zu hören. Ist die Bewerberin nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder
2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden oder
3. die medizinisch-technische Assistentin den für die Ausübung des Berufs erlassenen Vorschriften wiederholt zuwidergehandelt oder unbefugt die Heilkunde ausgeübt hat.

(2) Die Inhaberin der Erlaubnis ist vorher zu hören. Ist die Inhaberin der Erlaubnis nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5

Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen wurde,

kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

§ 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für medizinisch-technische Assistenten entsprechend.

II. Die Lehranstalten

§ 7

Die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Ausbildung erfolgt in Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind (§ 8).

§ 8

(1) Eine Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. von einem geeigneten Arzt geleitet wird,
2. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schüler erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere
   a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht verfügt,
   b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen besitzt und
3. einer oder mehreren Krankenanstalten angegliedert ist oder ihre Zusammenarbeit mit geeigneten Krankenanstalten sichergestellt hat.

(2) Bei der Anerkennung der Lehranstalt ist nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten die Höchstzahl der Schülerinnen festzulegen, die die Lehranstalt aufnehmen darf.

(3) Jeder Wechsel in der Person des Leiters der Lehranstalt ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

III. Der Lehrgang

§ 9

(1) Die Bewerberinnen um die Zulassung zum Besuch der Lehranstalt haben nachzuweisen

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. eine Schulbildung, die mindestens der mittleren Reife entspricht;
3. eine vierteljährige pflegerische Tätigkeit in einem Krankenhaus oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Schwesternhelferinnenkursus des Deutschen Roten Kreuzes;
4. ihre körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das den Lungenbefund, der sich auf eine Röntgenaufnahme stützen muß, den Befund des Blutbildes, den Zustand der Haut der Hände und den Ausfall der Tuberkulinreaktion berücksichtigt.

   Sie haben ferner ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen und außerdem einen selbstverfaßten Lebenslauf einzureichen.

(2) Von dem Erfordernis der Vollendung des 18. Lebensjahres kann abgesehen werden bei Bewerberinnen, die dieses Erfordernis im Lauf eines halben Jahres nach Beginn des Lehrganges erfüllen werden und die erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

(3) Von den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 2 können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

(1) Der Lehrgang zur Ausbildung der medizinisch-technischen Assistentin dauert zwei Jahre.

(2) Auf die Dauer des Lehrganges kann eine abgeschlossene Berufsausbildung auf verwandten Fachgebieten ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 11

Auf die Dauer des Lehrganges werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien von nicht mehr als acht Wochen,
2. Unterbrechungen wegen Erkrankung bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen.

§ 12

Der Lehrgang muß in Vorlesungen und Übungen folgende Lehrfächer umfassen:

1. Physik,
2. Chemie,
3. Anatomie und Physiologie,

4. Histologie,
5. allgemeine Hygiene,
6. medizinische Mikrobiologie einschließlich Serologie,
7. klinische Chemie und Hämatologie,
8. medizinische Strahlenkunde,
9. physikalische Therapie und Diagnostik,
10. Fotografie,
11. Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere Strahlenschutzbestimmungen.

§ 13

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß für medizinisch-technische Assistentinnen nachzuweisen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung.

IV. Praktische Tätigkeit

§ 14

(1) Die praktische Tätigkeit dauert ein halbes Jahr. Sie ist an Krankenanstalten oder an Instituten abzuleisten, die zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt sind, und spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung zu beginnen. Die Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

(2) Die praktische Tätigkeit ist nach Wahl der Praktikantin auf einem der nachstehend genannten Gebiete abzuleisten:
1. medizinische Strahlenkunde,
2. Histologie,
3. medizinische Mikrobiologie einschließlich der Serologie oder
4. klinische Chemie und Hämatologie.

(3) Wird die praktische Tätigkeit länger als drei Wochen unterbrochen, so muß die hierüber hinausgehende Zeit nachgeholt werden.

V. Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 15

(1) Zur Ausübung einer der nachstehenden Tätigkeiten in der Humanmedizin sind nur Personen zugelassen, die eine Erlaubnis nach § 1 besitzen:

1. Hilfeleistung bei der Anwendung ionisierender Strahlen,
2. Hilfeleistung bei der Untersuchung von Körpergeweben,
3. Arbeiten auf dem Gebiet der klinischen Chemie mit Ausnahme der Untersuchungen des Harns, des Magensaftes, des Stuhls, der Rückenmarkflüssigkeit auf Zellzahl und der Blutzuckerbestimmung nach Crecelius-Seifert,
4. Arbeiten auf dem Gebiet der Hämatologie mit Ausnahme der Färbung von Blutausstrichen, der Zählung der roten und weißen Blutkörperchen und der Bestimmung des Hämoglobins,
5. Arbeiten auf dem Gebiet der Mikrobiologie einschließlich der Serologie.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Tätigkeiten dürfen von den in Absatz 1 genannten Personen nicht in selbständiger Berufstätigkeit ausgeübt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen ferner
1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur im Auftrage eines Arztes oder Zahnarztes,
2. die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Tätigkeiten nur im Auftrage eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes

ausüben.

§ 16

(1) § 15 Abs. 1 findet keine Anwendung auf
1. Ärzte, Zahnärzte und, mit Ausnahme des § 15 Abs. 1 Nr. 1, auf Tierärzte und Personen mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen,
2. Personen, die sich in der Ausbildung für einen der in Nummer 1 genannten Berufe oder in der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin befinden, soweit sie Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind,
3. Apotheker hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten klinisch-chemischen Untersuchungen.

(2) § 15 Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf

1. Personen, die die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten unter ständiger Aufsicht und ausschließlicher Verantwortung eines Arztes oder Zahnarztes,
2. Personen, die die in § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten unter ständiger Aufsicht und ausschließlicher Verantwortung eines Tierarztes

ausüben.

VI. Zuständigkeiten

§ 17

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 3 trifft die höhere Verwaltungsbehörde. Zuständig ist für die Entscheidung

1. nach § 2 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1 Satz 3 die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt wurde,
2. nach § 4 Abs. 1 die für den Wohnsitz der medizinisch-technischen Assistentin zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
3. nach § 5 die höhere Verwaltungsbehörde, die die Erlaubnis zurückgenommen hat,
4. nach § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 2 die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Lehranstalt liegt.

(2) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 2 trifft die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 nach Anhörung der anerkannten Lehranstalten des Landes.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Berufsbezeichnung „medizinisch-technische Assistentin" führt;
2. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 15 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ausübt;
3. eine Person, die nicht die Erlaubnis nach § 1 besitzt, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes mit der Ausübung einer der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten beauftragt, oder duldet, daß eine solche Person eine dieser Tätigkeiten für ihn ausübt;
4. gegen die Vorschriften des § 15 Abs. 2 oder 3 verstößt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 19

(1) Eine nach den bisher geltenden Vorschriften erteilte Erlaubnis zur Ausübung des Berufs als medizinisch-technische Assistentin gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin die Erlaubnis nach § 1.

§ 20

(1) Eine nach den bisher geltenden Vorschriften gültige Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als medizinisch-technische Gehilfin gilt im bisherigen Umfange weiter.

(2) Für medizinisch-technische Gehilfinnen, die die Erlaubnis nach § 1 erlangen wollen, verkürzt sich die Dauer des Lehrgangs (§ 10) um ein Jahr. Haben sie ihre Berufstätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens ein Jahr ausgeübt, so gilt die praktische Tätigkeit (§ 14) als abgeleistet.

(3) Medizinisch-technische Gehilfinnen, die mindestens zehn Berufsjahre nachweisen, werden ohne Teilnahme am Lehrgang zur Prüfung zugelassen und erhalten nach bestandener Prüfung die Erlaubnis nach § 1.

§ 21

(1) Lehranstalten, die nach den bisher geltenden Vorschriften als Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen staatlich anerkannt worden sind, gelten als anerkannte Lehranstalten im Sinne des § 7.

(2) Eine nach den bisher geltenden Vorschriften erteilte Anerkennung als Lehranstalt für die Ausbildung von medizinisch-technischen Gehilfinnen erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 22

(1) § 8 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Lehranstalten leiten, ohne Arzt zu sein.

(2) § 15 Abs. 2 gilt nicht für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt in der in § 15 Abs. 2 bezeichneten Weise tätig sind, ohne Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zu sein.

§ 23

(1) Wer die staatliche Anerkennung (Erlaubnis) als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten besitzt, erhält auf Antrag die Erlaubnis nach § 1, wenn

1. die Ableistung einer vierteljährlichen pflegerischen Tätigkeit in einem Krankenhaus oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Schwesternhelferinnenkursus des Deutschen Roten Kreuzes,
2. die Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang von sechs Monaten in einer anerkannten Lehranstalt auf dem Gebiet der medizinischen Strahlenkunde und die Ablegung einer Prüfung sowie
3. die Ableistung der im § 14 vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit

nachgewiesen wird.

(2) Der Nachweis der Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 entfällt für Personen, die die staatliche Anerkennung als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten besitzen und mindestens zehn Berufsjahre nachweisen.

IX. Schlußbestimmungen

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 19 etwas anderes ergibt, alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. die Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371),
2. die Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 378),
3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 26. Juni 1940 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1292), betreffend Durchführung der Ersten und Zweiten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen sowie die dazu ergangenen Änderungserlasse vom 1. Dezember 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 2182) und vom 28. Januar 1942 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 288),
4. die Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Ergänzung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und Assistentinnen vom 18. August 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 146).

Begründung

Die großen Fortschritte, die in den letzten Jahrzehnten in dem immer weiteren Ausbau neuer Untersuchungsmethoden auf dem Gebiete der klinischen Chemie, Bakteriologie, Virologie und Serologie sowie in der Anwendung ionisierender Strahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken erzielt wurden, haben einerseits dazu geführt, daß diese Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ein integrierender Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit geworden sind, brachten aber andererseits die Notwendigkeit mit sich, für die Ausführung dieser viel Zeit, besondere Fertigkeiten und Kenntnisse erfordernden Aufgaben Hilfskräfte heranzubilden, um den Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten einen wesentlichen Teil der technischen Ausführung dieser Arbeiten abnehmen zu können.

Preußen trug der Bedeutung dieses neuen ärztlichen Hilfsberufs durch die Errichtung von staatlichen oder staatlich anerkannten Lehranstalten mit entsprechenden Lehrgängen Rechnung; diesem Beispiel folgten bald andere Länder nach. Mit dem Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt betr. Vorschriften für die staatliche Prüfung von Technischen Assistentinnen an medizinischen Instituten vom 26. August 1921 und mit der Schaffung eines Ausweises als staatlich geprüfte Technische Assistentin an medizinischen Instituten wurde das Entwicklungsstadium abgeschlossen.

Eine wesentliche Änderung erfuhren diese Vorschriften über die Berufsausbildung durch den Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Februar 1929, in welchem die einheitliche Ausbildungsform aufgegeben und die staatliche Anerkennung als Technische Assistentin an medizinischen Instituten getrennt für die Fächer

1. der Laboratoriumsassistentin,

2. der Röntgenassistentin

eingeführt wurde. Die Erlangung der gleichzeitigen Anerkennung als technische Laboratoriums- und Röntgenassistentin war bei entsprechender Verlängerung des einzelnen Ausbildungsganges möglich, brachte aber zumindest eine erhebliche Verteuerung der Ausbildung mit sich.

Diese Zweiteilung bewährte sich nicht, weil sie den überwiegenden Bedürfnissen der Praxis nicht entsprach, denn die Zahl der Ärzte, Krankenhäuser und Institute, bei denen medizinisch-technische Assistentinnen ausschließlich für Röntgenarbeiten verwendet werden, tritt stark zurück gegenüber der Zahl von Arbeitsplätzen, in denen neben der Röntgentätigkeit auch Kenntnisse in den klinisch-chemischen, bakteriologischen und serologischen Untersuchungsmethoden verlangt werden.

Dementsprechend beseitigte die auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 erlassene Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen vom 17. Februar 1940 die Trennung in Laboratoriums- und Röntgenassistentinnen und stellte die einheitliche Ausbildungsform wieder her, schuf aber neu den Beruf der medizinisch-technischen Gehilfin mit nur einjähriger Ausbildungszeit.

In dieser Verordnung wurden erstmalig die Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin bzw. Assistentin von einer Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde abhängig gemacht und in einem ausführlichen Katalog die Arbeitsgebiete dieser beiden Berufsgruppen festgelegt. In der Praxis blieb diese Bestimmung allerdings weitgehend ohne Wirkung, da mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse ihr Inkrafttreten einem späteren Zeitpunkt vorbehalten wurde und sie bis heute nur im Lande Bremen durch die Verordnung vom 18. August 1948 in Kraft gesetzt worden ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dieser unbefriedigende Schwebezustand durch eine klare und bundeseinheitliche Regelung gelöst werden. Es treten folgende wesentliche Änderungen ein:

1. Der besondere Beruf der staatlich anerkannten medizinisch-technischen Gehilfin entfällt;

2. es wird eine halbjährige praktische Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung eingeführt;

3. entsprechend dem bisherigen Zustand soll lediglich die Führung der Berufsbezeichnung, nicht die Ausübung der Tätigkeit von einer staatlichen Erlaubnis abhängig sein, jedoch wird die Hilfeleistung bei bestimmten ärztlichen Untersuchungen und

Behandlungen der medizinisch-technischen Assistentin vorbehalten.

Wenn man die Ausübung der Tätigkeit der medizinisch-technischen Assistentin an eine staatliche Erlaubnis binden wollte, so würde dies eine klare Abgrenzung des gesamten Tätigkeitsbereiches der medizinisch-technischen Assistentin erforderlich machen. Da ihre Tätigkeit sich aber mit der anderer Heilhilfsberufe überschneidet, würde eine solche Abgrenzung nur zu einer unerträglchen Einengung der anderen Berufe führen. Daher werden nur einige, im einzelnen aufgeführte Tätigkeiten solchen Personen vorbehalten, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin" erworben haben und damit die Gewähr dafür bieten, daß sie über die für diese Arbeiten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Die Mehrzahl dieser vorbehaltenen Tätigkeiten kann aber ohne Gefahr für die Volksgesundheit von anderen Personen, die der Arzt zur Hilfeleistung bei seiner ärztlichen Tätigkeit beschäftigt, dann ausgeführt werden, wenn diese Arbeiten unter ständiger Aufsicht und ausschließlicher Verantwortung des Arztes geleistet werden; lediglich die Arbeiten auf dem Gebiet der medizinischen Mikrobiologie und Serologie bleiben wegen der damit verbundenen Gefahr der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in jedem Falle den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten (§ 15).

Es entspricht der allgemeinen Erkenntnis, daß die Tätigkeit der medizinisch-technischen Assistentin nur dann ihren Sinn erfüllen kann, wenn sie in die Tätigkeit des Arztes einbezogen bleibt und die Ergebnisse ihrer Arbeit ständig von dem Arzt in der klinischen Beobachtung des Patienten überprüft werden. Daher erscheint es im volksgesundheitlichen Interesse geboten, daß bei der Ausübung dieser sogenannten vorbehaltenen Tätigkeiten in jedem Falle die Beteiligung des Arztes (Zahnarztes oder Tierarztes) sichergestellt ist. Aus diesem Grunde bestimmt § 15 Abs. 3, daß die medizinisch-technische Assistentin diese Tätigkeiten nur auf Anweisung eines Arztes (Zahnarztes oder Tierarztes) ausüben darf. Demselben Ziel dient Absatz 2 des § 15, wonach die medizinisch-technische Assistentin im einzelnen bestimmte Tätigkeiten nicht in selbständiger Berufstätigket ausüben darf.

Der Beruf der medizinisch-technischen Gehilfin war in der nationalsozialistischen Regierung nur geschaffen worden, um den nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges plötzlich stark ansteigenden Bedarf der Wehrmacht an fachlich vorgebildetem ärztlichem Hilfspersonal schneller, wenn auch auf Kosten einer gründlichen Ausbildung, befriedigen zu können. Bei den dauernd steigenden Anforderungen, die gerade an die Tätigkeit der medizinisch-technischen Assistentin gestellt werden, kann aber die Erteilung einer staatlichen Erlaubnis an eine Person mit unzureichender Ausbildung, wie sie zweifellos bei der medizinisch-technischen Gehilfin vorliegt, nicht mehr verantwortet werden. Auf Grund dieser Erkenntnisse haben alle Berufsverbände der medizinisch-technischen Assistentinnen, die Gewerkschaften, die Ärzteverbände, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände die weitere Ausbildung und staatliche Anerkennung der medizinisch-technischen Gehilfin und eine entsprechende Regelung in dem vorliegenden Gesetz abgelehnt.

Die Einführung der halbjährigen praktischen Tätigkeit (§ 14) nach bestandener Prüfung hat den Zweck, die Fähigkeiten der Schülerin in der praktischen Arbeit zu vervollkommnen, bevor sie eine selbständige Tätigkeit übernimmt. Da sich die Schülerin oft schon während ihrer Ausbildung für ein bestimmtes Teilgebiet als spätere Lebensarbeit entscheidet, soll es das Ziel dieser praktischen Tätigkeit sein, die Fähigkeiten der Schülerin auf diesem speziellen Arbeitsgebiet so zu vervollkommnen, daß sie den dafür gestellten Anforderungen bald entsprechen kann. Damit das Ziel dieses Halbjahres auch wirklich erreicht wird und der schulische Gedanke dieser Ausbildungszeit, die an die Stelle einer von mehreren Seiten geforderten Verlängerung der Ausbildung an der Lehranstalt tritt, gewahrt bleibt, müssen die Krankenhäuser und Institute, an denen das praktische Halbjahr abgeleistet werden kann, von der obersten Gesundheitsbehörde nach Anhörung der staatlich anerkannten Lehranstalten ausgewählt werden (§ 17 Abs. 2).

Übergangsbestimmungen sorgen dafür, daß medizinisch-technische Gehilfinnen unter Bedingungen, die nach der bisherigen Dienstzeit abgestuft sind, die Erlaubnis nach diesem Gesetz erhalten können. In entsprechender Weise ist auch die Möglichkeit vorgesehen,

daß technische Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten die Prüfung als medizinisch-technische Assistentin ablegen können und die Erlaubnis nach diesem Gesetz erhalten (§ 23).

Einem weiteren Personenkreis die Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „medizinisch-technische Assistentin" unter erleichterten Bedingungen zu ermöglichen, ist bei den gesteigerten Anforderungen, die an die Angehörigen dieses Berufs gestellt werden, nicht vertretbar. Das bedeutet auch keine soziale Härte, da in der VO vom 17. Februar 1940 sehr weitgehende Erleichterungen für die bereits im Beruf tätigen Personen vorgesehen waren, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hätten genutzt werden können, und außerdem auch nach diesem Zeitpunkt noch vielfache Arbeitsmöglichkeiten auch für diese Personen weiter bestehenbleiben.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 19 GG. Das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) ist zu bejahen.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates Berlin, den 9. November 1956

Abschrift

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 10. Oktober 1956 — 4 - 23003 - 1880/56 IV — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 165. Sitzung am 9. November 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin

wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Außerdem nimmt der Bundesrat abschließend noch wie folgt Stellung:

In dem vorgelegten Gesetzentwurf und den Gesetzentwürfen über die Ausübung der Kranken- und Kinderkrankenpflege (Krankenpflegegesetz) und

über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

werden gleichartige Berufsfragen von verwandten Heilberufen geregelt. Eine Reihe grundsätzlicher Bestimmungen kehrt daher in allen diesen Gesetzentwürfen wörtlich wieder. In zwei Gesetzentwürfen sind außerdem bereits mehrere Heilberufe gemeinsam behandelt. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß die Zusammenfassung aller dieser Gesetze in einem Gesetz zweckmäßig wäre. Dies ist um so eher möglich, als nach seinen Vorschlägen aus allen drei Gesetzentwürfen zahlreiche Einzelbestimmungen über die Ausbildung und die Prüfung herausgenommen werden und der künftigen Regelung in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten bleiben sollen, wohin sie systematisch gehören. Die in den drei Gesetzentwürfen danach verbleibenden Vorschriften behandeln einen sachlich zusammenhängenden Komplex. Ihre Zusammenfassung in einem einzigen Gesetz trägt zur Übersichtlichkeit des Rechtsgebietes bei und dient damit der mit Recht immer wieder geforderten Gesetzesbereinigung.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundestag ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Sieveking

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2

a) Absatz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die Erlaubnis kann auch Personen erteilt werden, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen."

Begründung

Die Erteilung einer Erlaubnis an Personen, die eine im Ausland erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen, ist nicht so bedeutungsvoll, daß die Vorlage jedes einzelnen Falles an den Bundesminister des Innern erforderlich erschiene. Das vorgesehene umständliche Verfahren wird vermieden, ohne daß die einheitliche Handhabung in den Ländern leidet, wenn der Bundesminister des Innern die Länder darüber unterrichtet, in welchen ausländischen Staaten die Ausbildung der deutschen Ausbildung gleichwertig ist.

Es erscheint im übrigen angebracht, die vorgesehene Regelung auch auf Personen zu erstrecken, die ihre Ausbildung in der sowjetischen Besatzungszone erworben haben.

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Bestimmung erscheint überflüssig, da Verwaltungsakte einer Landesbehörde grundsätzlich auch in anderen Bundesländern wirksam sind, wenn keine gesetzliche Beschränkung besteht.

Diese Vorschrift ist auch rechtlich bedenklich; aus dem Fehlen entsprechender Bestimmungen in anderen Gesetzen könnte der falsche Schluß gezogen werden, daß dort Verwaltungsakte einer Landesbehörde nicht über das Gebiet des betreffenden Landes hinaus gelten.

2. Zu § 7

In § 7 ist unter Streichung des Punktes folgender Zusatz anzufügen:

„und in Anstalten, die zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 14)."

Begründung

Notwendige Ergänzung.

3. Zu § 8

§ 8 ist zu streichen.

Begründung

Für diese Bestimmung fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Einrichtung der fraglichen Schulen und Lehranstalten gehört vielmehr zur ausschließlichen Kompetenz der Länder.

4. Zu § 9

§ 9 ist zu streichen.

Begründung

In der vorliegenden Form sind diese Vorschriften durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt (vgl. Stellungnahme zu § 8). Es wäre aber zulässig, die in ihnen aufgestellten Voraussetzungen als Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zu normieren.

5. Zu §§ 10 bis 12

Die §§ 10 bis 12 sind zu streichen.

Begründung

Vgl. Begründung zu § 9 (lfd Nr. 4).

Von den in den §§ 10 bis 12 behandelten Detailfragen sollte das Gesetz entlastet werden. Ihre Übernahme in die nach § 13 Abs. 2 zu erlassende Rechtsverordnung, wohin sie auch systematisch gehören, würde es zudem

gestatten, die Regelung beweglicher zu gestalten.

6. Zu § 13

Absatz 2 ist an dieser Stelle zu streichen und nach § 14 unter der neuen Überschrift

„IV a. **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**"

als neuer § 14 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 14 a

Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung."

Begründung

Die Änderung empfiehlt sich aus Gründen der Gesetzessystematik.

7. Zu § 14

a) Absatz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Die praktische Tätigkeit dauert ein halbes Jahr. Sie ist an Krankenanstalten oder an Instituten abzuleisten, die zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt sind."

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Vgl. Satz 2 der Begründung zu den §§ 10 bis 12 (lfd. Nr. 5).

8. Zu § 15

a) In Absatz 1 ist eingangs das Wort „Humanmedizin" durch das Wort „Medizin" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die nach der Begründung sicherzustellende Beteiligung des Arztes (Zahnarztes oder Tierarztes) an den Vorbehaltstätigkeiten ist durch das Auftragserfordernis des Absatzes 3 gewährleistet. Eine besondere zusätzliche Schutzwirkung des Absatzes 2 ist nicht zu erkennen, der Absatz mithin überflüssig.

9. Zu § 17

§ 17 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 17

Zuständig ist für die Entscheidung

1. nach § 2 Abs. 1 die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt wurde;
2. nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 die für den Wohnsitz der medizinisch-technischen Assistentin zuständige Verwaltungsbehörde;
3. nach § 5 die Verwaltungsbehörde, die die Erlaubnis zurückgenommen hat;
4. nach § 7 und § 14 Abs. 1 Satz 2 die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Anstalt liegt."

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält eine nähere Zuständigkeitsbestimmung, die aus verwaltungspolitischen Gründen den Ländern zu überlassen ist.

Die Änderungen sind im übrigen sachlich geboten oder redaktionell bedingt.

10. Zu § 20

a) In § 20 ist ein neuer Absatz 1 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(1 a) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als medizinisch-technische Gehilfin wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin die Erlaubnis nach § 1."

Begründung

Die Ergänzung erscheint notwendig, da nach § 25 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Erste und Zweite MGAV außer Kraft treten und somit die bisherige Ausbildung nicht mehr abgeschlossen werden könnte.

b) In Absatz 2 ist der Klammerhinweis „(§ 10)" zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung des § 10 (vgl. lfd. Nr. 5).

11. Zu § 22

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung des § 15 Abs. 2 (vgl. lfd. Nr. 8 b).

12. Zu § 25

a) In Satz 2 sind eingangs hinter „§ 19" einzufügen die Worte „und § 20 Abs. 1 a".

Begründung

Folge der Einfügung des neuen Absatzes 1 a in § 20 (vgl. lfd. Nr. 10 a).

b) In Satz 2 sind die Worte „alle entgegenstehenden Vorschriften" und das Wort „insbesondere" zu streichen.

Begründung

Um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, empfiehlt es sich, die aufzuhebenden Vorschriften im Gesetz abschließend zu nennen. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (Drucksache 2923 S. 18, Nr. 12).

c) Der Bundesrat nimmt noch wie folgt Stellung:

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind die übrigen Vorschriften des Entwurfs, insbesondere soweit sie Verweisungen enthalten, den Streichungen der §§ 8, 9 und 12 des Entwurfs anzupassen. Ferner ist bei § 19 zu berücksichtigen, daß dem Bund zur Aufhebung der dort aufgeführten Vorschriften die Gesetzgebungskompetenz insoweit fehlt, als in ihnen die gleiche Materie geregelt ist wie in den unter lfd. Nr. 3, 4 und 5 gestrichenen Vorschriften.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung kann nicht der Auffassung des Bundesrates beipflichten, daß es zweckmäßig wäre,

den Entwurf eines Krankenpflegegesetzes,

den Entwurf des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin und

den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

in einem Gesetz zusammenzufassen. Es trifft nicht zu, daß die vorgeschlagene Zusammenfassung der Übersichtlichkeit des zu regelnden Rechtsgebietes und der Gesetzesbereinigung dienen würde.

Die genannten Gesetze regeln die Berufszulassung für sechs verschiedene Berufe. Das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin regelt außerdem die für die medizinisch-technische Assistentin schon während der praktischen Ausbildung bestehende Möglichkeit der beruflichen Spezialisierung. Die genannten Gesetze berücksichtigen dabei, daß die Aufgaben der einzelnen Berufe und Berufszweige und ihre Stellung auf dem Gebiet des Heilwesens verschieden sind. Sie sehen ferner eine Anzahl von Übergangsvorschriften vor.

Auch ein Gesetz, das die drei vorliegenden Gesetze zusammenfassen würde, müßte entsprechende Einzelregelungen enthalten. Es würde daher unübersichtlich und schwer verständlich werden. Dies gilt auch dann, wenn gemäß dem Vorschlage des Bundesrates die Bestimmungen über die Ausbildung und die Prüfung den künftigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen überlassen würden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zusammenfassung würde überdies eine grundlegende Überarbeitung der drei Entwürfe erforderlich machen und die vorgesehene bundeseinheitliche Neuordnung damit weiter verzögern. Diese weitere Verzögerung aber erscheint nicht tragbar.

Den Änderungsvorschlägen zu den Nr. 1 b), 2, 6, 7 a), 7 b), 8 a), 9, 10 a), 12 a), 12 b) wird zugestimmt.

Zu den übrigen Vorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu Nr. 1 a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:

„Die Erlaubnis kann nur im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern erteilt oder versagt werden."

Die im außenpolitischen Interesse notwendige Einheitlichkeit der Handhabung der Vorschrift des Absatzes 2 kann erfahrungsgemäß nicht durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, sondern nur durch die Einschaltung des Bundesministers des Innern im Einzelfall erreicht werden.

Zu Nr. 3 bis 5

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung kann die Auffassung des Bundesrates nicht teilen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden neben der Regelung der eigentlichen Erlaubniserteilung für die Berufsausübung lediglich die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen näher bezeichnet, die von dem Bewerber erfüllt sein müssen, um die Berufsausübungserlaubnis zu erhalten.

In allen diesen Bestimmungen dürfte keine gesetzliche Regelung der Materie „Ausbildungs- und Schulwesen" erblickt werden können, sondern nur eine gesetzliche Normierung von tatsächlichen Voraussetzungen, an die der Bundesgesetzgeber die Rechtsfolge der Zulassung knüpft, für die er kompetent ist. § 8 behandelt nicht die „Einrichtung" der fraglichen Lehranstalten, sondern definiert den in § 7 verwendeten Begriff „geeignet". Eine derartige Normierung von tatbestandlichen Sachvoraussetzungen durch den Bundesgesetzgeber mag zwar indirekt bewirken, daß die Länder die Lehrgänge und Lehrpläne normgerecht werden gestalten müssen. Reflexwirkungen solcher Art sind aber der Gesetzgebungspraxis nicht unbekannt und gerade auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Zulassungswesens nicht zu vermeiden. Auch dort, wo sich der Bund bei Zulassungsregelungen auf ein traditionelles, weitgehend einheitliches Ausbildungswesen (Universität) stützt, kann er gleichwohl einer gewissen Ingerenz auf das Studien- und Ausbildungswesen nicht entraten (vgl. z. B. die Bestallungsordnung für Ärzte und die Prüfungsordnung für Zahnärzte).

Die Bundesregierung würde keine Bedenken haben, die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu übernehmen, falls der Bundestag eine solche Regelung für zweckmäßig halten sollte.

Zu Nr. 8 b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Anwendung ionisierender Strahlen und die Untersuchung von Körpergeweben (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2) erfordern eine so eingehende fachärztliche Ausbildung, daß die medizinisch-technische Assistentin hier nur als Hilfskraft des Arztes tätig werden kann. Eine selbständige Ausübung dieser Tätigkeit würde den Rahmen ihrer Ausbildung weit übersteigen.

Die in § 15 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Arbeiten auf dem Gebiet der Mikrobiologie und Serologie, d. h. also das Arbeiten mit Krankheitserregern, bedeuten stets nicht nur eine Gefahr für den einzelnen, sondern auch für die nähere und weitere Umgebung. Eine laufende Kontrolle dieser Arbeiten ist daher erforderlich, sie ist aber nur dann gewährleistet, wenn die Arbeiten unter ständiger Aufsicht des Arztes vorgenommen werden.

Zu Nr. 10 b)

Der Streichung des Klammerhinweises „(§ 10)" wird nur zugestimmt, wenn § 10 in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung übernommen wird (vgl. Stellungnahme zu den Nr. 3 bis 5).

Zu Nr. 11

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Begründung ergibt sich aus der Stellungnahme zu Nr. 8 b).

Zu Nr. 12 c)

Die Bundesregierung kann die in Satz 2 dieses Vorschlages vertretene Auffassung nicht teilen. Wegen der Begründung wird auf die Stellungnahme zu den Nr. 3 bis 5 verwiesen.